

#### Personal

Universität Zürich Personal Rämistrasse 42 8001 Zürich www.pa.uzh.ch

#### Merkblatt

# Lohnfortzahlung bei teilweiser oder ganzer Arbeitsunfähigkeit

### Krankheit gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (§ 99 VVO)

Lohnfortzahlung bei Krankheit:

Im 1. Dienstjahr100 % Lohn während 3 Monatendann 3 Monate 75 % LohnIm 2. Dienstjahr100 % Lohn während 6 Monatendann 6 Monate 75 % Lohn

Ab 3. Dienstjahr 100 % Lohn während längstens 12 Monaten

Ist der Lohnanspruch ausgeschöpft, gelten für die Weiterausrichtung sinngemäss § 99 Abs. 4 und 5. In begründeten Fällen und sofern Aussicht auf eine Wiederaufnahme der Arbeit besteht, kann der Lohn in der Regel bis längstens zwei Jahre weiter ausgerichtet werden. Der Anzahl Dienstjahre wird Rechnung getragen und anhand des fiktiven Eintrittsdatums errechnet, nicht nur anhand der aktuellen Anstellung.

Jede Arbeitsunfähigkeit ab fünf Tagen und jede Änderung der Arbeitsunfähigkeit, muss der Abteilung Personal mit einem Arztzeugnis mitgeteilt werden.

### Teilweise Arbeitsunfähigkeit

Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der Lohn entsprechend der Anzahl Dienstjahre gekürzt. Der arbeitsfähige Prozentsatz wird ungekürzt weiterbezahlt. Die Dauer der Lohnfortzahlungspflicht verlängert sich bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit nicht.

## Beispiel:

Der/die Mitarbeiter/in im 1. Dienstjahr ist 7 Monate zu 50 % arbeitsunfähig:

- Die ersten 3 Monate wird der ganze Lohn (100 %) ausbezahlt.
- Ab dem 4. Monat wird der Lohn wie folgt ausbezahlt:
  50 % arbeitsfähiger Teil zu 100 % und 50 % arbeitsunfähiger Teil zu 75 %.

### Nichtberufsunfall (§ 99 VVO)

Für die Lohnfortzahlung gelten dieselben Regeln wie unter «Krankheit».

Die Universität als Arbeitgeberin erhält von der Unfallversicherung (AXA Winterthur) ein Taggeld gem. Unfallversicherungsgesetz (UVG), welches 80 % des versicherten Verdienstes entspricht (dieser beträgt zurzeit max. CHF 148'200.00). Übersteigt das Taggeld den gekürzten Lohnanspruch, wird der Lohn bis zu den 80 % ergänzt (§ 104 Abs. 2 VVO). Mitarbeitende erhalten so lange eine Leistungausbezahlt, bis sie wieder voll arbeitsfähig sind (§ 16 Abs. 2 UVG). Nach Ausschöpfung der Lohnfortzahlung wird nur noch das Taggeld gem. UVG ausbezahlt.



# Berufsunfall, Berufskrankheit (§ 108 VVO)

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfall oder Berufskrankheit wird den Mitarbeitenden der volle Lohn während 12 Monaten ausgerichtet. Vom 13. Monat an wird der Lohn bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Invalidität auf 80 % reduziert. Wiederholte Absenzen, verursacht durch den Berufsunfall, werden nicht zusammengezählt.

### Wiederholte Dienstaussetzungen (§ 101 VVO)

Wiederholte Ausfälle wegen Krankheit werden unabhängig voneinander gerechnet, wenn während mind. sechs zusammenhängender Monate wieder zum vollen Pensum gearbeitet wurde (Abs. 1). Liegen sie weniger als sechs Monate auseinander, werden sie zusammengezählt, in der Regel längstens bis auf anderthalb Jahre vor der neuen Dienstaussetzung (Abs. 2). Wenn jemand zwischendurch wieder voll gearbeitet hat und dann einen Rückfall erleidet und nur teilweise arbeitsfähig ist, wird während drei weiterer Monate der volle Lohn bezahlt (Abs. 3). Vorbehalten bleibt die Anrechnung allfälliger Taggelder. Die ordentliche reduzierte Lohnfortzahlung im 1. und 2. Dienstjahr wird dadurch nicht verkürzt, sie schliesst an die drei Monate an.

## Dauer der Lohnfortzahlung bei Beginn eines neuen Dienstjahres

Wenn das neue Dienstjahr beginnt, richtet sich der Anspruch auf Lohnfortzahlung grundsätzlich nachden Bestimmungen dieses neuen Dienstjahres.

#### Lohnfortzahlung bei Mitarbeitenden im Stundenlohn

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Stundendurchschnitts der letzten 12 Monate. Beispiel: In den letzten 12 Monaten wurden folgende Stunden gearbeitet:

März 30 Stunden April 40 Stunden Mai 35 Stunden Juni 60 Stunden Juli 52 Stunden 37 Stunden August September 20 Stunden Oktober 25 Stunden November 15 Stunden Dezember 65 Stunden Januar 2 Stunden Februar 10 Stunden

Total 391 Stunden: 12 Monate = 32.6 Stunden durchschnittlich pro Monat